

14./V. 1915

Die Einschränkung des Fleischverkaufes.

Erst von Dienstag an gültig.

Gestern wurde die Statthaltereiverordnung verlaublich, welche den Verkauf von Fleisch auf fünf Tage in der Woche beschränkt, und zwar wurden Dienstag und Freitag als jene Tage bestimmt, an dem Rind-, Kalb- und Schweinefleisch sowie Hühner weder in rohem Zustand verkauft, noch Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gewerbsmäßig verabreicht werden dürfen. Da die Verordnung ihrem Wortlaute nach mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, wäre also der heutige Freitag der erste Tag ihrer Gültigkeit gewesen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Frist von 24 Stunden zwischen der Verlautbarung der Verordnung und ihrem Inkrafttreten eine allzu kurze ist, und dem Fleischhauerwie dem Gastgewerbe große Schwierigkeiten bereitet hätte, haben Vorsteher Schedl und Vorsteher-Stellvertreter Eder der Fleischhauergenossenschaft, unterstützt von Bürgermeister Dr. Weiskirchner gestern beim Statthalter Dr. Freiherrn v. Bienerth vorgesprochen, um einen Aufschub des Inkrafttretens der Verordnung zu erlangen. Den Vorstellungen der Herren ist es in der Tat gelungen, den Statthalter von der Notwendigkeit eines Aufschubes zu überzeugen und zu erreichen, daß die Verordnung erst von Dienstag den 18. Mai in Kraft tritt. Sowohl Fleischhauer wie Gastgewerbetreibende können also heute noch wie gewöhnlich Fleisch verkaufen.

10